

Bericht:

Gemäß § 9 (1) Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist im Sinne des § 2 (7) NKWG die Gemeindegewahlleitung für die Gemeindegewahl und die Direktwahl der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Für die Kommunal- und Bürgermeisterwahl im Jahre 2011 musste hiervon begründet durch die Kandidatur des Bürgermeisters Gerhard Böhling abgewichen und die Gemeindegewahlleitung per Ratsbeschluss berufen werden.

Mit der Kommunalwahl im nächsten Jahr findet in Schortens keine Direktwahl für das Amt des Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin statt, so dass wieder von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht wird.

Dementsprechend obliegt die Gemeindegewahlleitung dem Bürgermeister Gerhard Böhling und seiner Vertreterin im Amt StD Anja Müller.